



Satzung
des
Golf-Club Main-Taunus e.V.

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Golf-Club Main-Taunus e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die vertragliche Nutzung der Golfanlage in Wiesbaden-Delkenheim, durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen der Golfverbände (Deutscher Golfverband e.V. und Hessischer Golfverband e.V.), zu denen eine Mitgliedschaft besteht.
- 2.2 Der Verein ist ohne Gewinnstreben tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person

darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

- 2.3 Bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder sonstiger Beendigung des Vereins oder Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Andere Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat ordentliche (3.1) und außerordentliche (3.2) Mitglieder.

3.1 Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Volljährige, die über eine Spielberechtigung aus einem Mitunternehmeranteil an der Main-Taunus MT Golfanlagen GmbH & Co. KG verfügen.
- b) Ehrenmitglieder, d. h. Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung bestimmt.

3.2 Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Kinder, die entweder selbst über eine Spielberechtigung aus einem Mitunternehmeranteil der in 3. 1 a) genannten Gesellschaft verfügen oder bei denen mindestens ein Elternteil ordentliches Mitglied im Sinne von 3.1 a) ist. Sie besitzen in entsprechender Anwendung von 3.2 b) eine zeitlich befristete geborene Spielberechtigung (interne Kinder-, Jugend- oder Studentenmitgliedschaft).
- b) Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr), Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Studenten/Auszubildende mit Nachweis (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr), bei denen kein Elternteil Mitglied im Sinne von 3.1 a) ist (externe Kinder-, Jugend- oder Studentenmitgliedschaft).

- c) Jahresmitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr und ohne in einer anerkannten Ausbildung zu stehen). Die Zahl der Jahresmitglieder ist auf höchstens 20 beschränkt. Einzelheiten regelt der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat und den Mannschaftskapitänen.
 - d) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
Mit außerordentlichen Mitgliedschaften sind keine Stimmrechte verbunden.
- 3.3 Stichtag für die Berechnung des jeweiligen Lebensalters ist der 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Das gleiche gilt für einen Antrag eines Mitgliedes auf Änderung der Mitgliedsart. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
Die Entscheidung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß § 3.1 a) wird vom Vorstand erst getroffen, wenn der Antragsteller schriftlich nachgewiesen hat, dass er über eine Spielberechtigung verfügt.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme muss von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet sein. Anstelle der Befürwortung durch ordentliche Mitglieder können auch geeignete Referenzen von Externen treten.
- 4.3 Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnungsbegründung ist nicht erforderlich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) bei Mitgliedern gem. § 3.2 a) und b) mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze, soweit sie im Falle von 3.2 a) nicht über eine eigene Spielberechtigung verfügen und einen Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft gestellt haben.
 - c) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft
 - d) durch Austritt des Mitgliedes
 - e) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein
 - f) mit dem Wegfall der Spielberechtigung der unter § 3.1 a) genannten Gesellschaft.

In den Fällen gemäß § 5.1 b), c) und f) endet die Mitgliedschaft nur dann, wenn kein Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft gemäß § 4.1 Satz 2 gestellt oder ein solcher Antrag abgelehnt worden ist.

- 5.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Der Austritt befreit nicht von fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

Etwaige Ämter, die das austretende Mitglied im Verein innehat, erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Das gleiche gilt bei Erwerb der passiven Mitgliedschaft.

- 5.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, z.B. seine Zahlungsverpflichtungen nachhaltig verletzt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Beirat zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Beirat eingegangen sein. Der Beirat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Beirat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 10.9 vorletzter Satz gilt entsprechend.

§ 6

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- 6.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt
- 6.2 Entsprechend ihrer Mitgliedsart gem. § 3 sind alle Mitglieder verpflichtet, die jeweils für das Jahr gültigen Beiträge an den Verein zu entrichten. Mitunternehmer der unter § 3.1 a) genannten Gesellschaft, die ihr Spielrecht auf eine natürliche Person übertragen haben, haften neben dieser Person als Gesamtschuldner für die Entrichtung des jeweiligen Beitrages an den Verein. Die Beiträge und sonstige Forderungen des Vereins werden bei den Mitgliedern durch Rechnung angefordert. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist freiwillig.
- 6.3 In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag eines – auch eines zukünftigen - Mitgliedes auf dessen Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- 6.4 Alle Aufnahmeentgelte, Beiträge und sonstigen Nutzungsentgelte sind 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Ist der Jahresbeitrag nicht bis zum 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres auf dem Konto des Vereins eingegangen, so ist der Vorstand nach zweimaliger Mahnung berechtigt, das Spielrecht für das laufende Jahr

auszusetzen (bei ordentlichen Mitgliedern) oder das Spielrecht auszusetzen oder ganz aufzuheben (bei außerordentlichen Mitgliedern). Das Recht zum Ausschluss gemäß § 5.3 bleibt unberührt.

- 6.5 Die DGV-Ausweise und Bagtags (Ausnahme passive Mitglieder) werden erst nach Eingang der Jahresbeiträge ausgehändigt.
- 6.6 Die aktuellen Jahresbeiträge für alle Mitgliedsarten und die Nutzungsentgelte für zusätzliche Leistungen wie Mieten für Caddie- und Garderobenschränke werden am „Schwarzen Brett“ im Clubhaus und auf der Homepage des Vereins im Internet veröffentlicht.
- 6.7 Über die Höhe der Umsatzgarantie für die Gastronomie entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder gemäß § 3.1 b), 3.2 a), b) und d) sind von einer Umsatzgarantie befreit.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- 6.9 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagen-darlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
- 6.10 Ehrenmitglieder sind zur Leistung von finanziellen Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Golfanlage Wiesbaden-Delkenheim im Sinne dieser Satzung, einer etwaigen Spielordnung und der Beschlüsse der Vereinsorgane zu benutzen und an den für Mitglieder ausgeschriebenen Turnieren gemäß den jeweiligen Ausschreibungen teilzunehmen.

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Golfregeln und die Golfetikette des Deutschen Golfverbandes.

- 7.2 Kinder- und Jugendmitgliedern wird ein entsprechendes Ausbildungsprogramm angeboten.
- 7.3 Die auf der Golfanlage spielberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, sich rücksichtsvoll und gemeinschaftsfördernd gegenüber anderen Mitgliedern zu verhalten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- 7.4 Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt und haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
- 7.5 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.6 Passive Mitglieder haben kein Spielrecht und kein Anrecht auf DGV-Ausweis und Bagtag.
- 7.7 Jeder Wohnungswechsel ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl des Beirates;
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- i) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt.
- j) Die Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

9.2 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen per E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse wird die Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift zugeschickt. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend

9.3 Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

9.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der

abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Ergänzungsanträge sind von dem antragstellenden Mitglied in der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen. Eine Vertretung ist nur möglich, wenn die Verhinderung des antragstellenden Mitgliedes schlüssig begründet und nachgewiesen wird (Krankheit, zwingende berufliche Termine, familiäre Ereignisse). Ist weder das antragstellende Mitglied auf der Mitgliederversammlung anwesend noch eine Vertretung bestellt, ist ein Ergänzungsantrag nicht zu behandeln.

- 9.5 Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies vom Beirat oder von 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Im Falle ihrer Abwesenheit übernimmt ein Mitglied des Beirates den Vorsitz.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist gemäß § 15 zu verfahren. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 9.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 9.10 Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein ordentliches Mitglied vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform - Telefax ist ausreichend - und muss vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Vollmacht muss den Vollmachtgeber und den Vollmachtnehmer ausweisen. Blankovollmachten, Mehrfachvertretungen und Untervollmachten sind unzulässig.

§ 10

Vorstand

- 10.1 Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden (Präsident/in)
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in)
 - dem/der Spielführer/in)
 - dem/der Platzwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Schriftführer/in.
- 10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- 10.3 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 10.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten

Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

10.5 Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert sein sollte, der Schatzmeister, beruft den Vorstand ein und führt in dessen Sitzungen den Vorsitz. Sind alle Genannten verhindert, so obliegt die Berufung und Leitung dem ältesten Mitglied des Vorstandes.

10.6 Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

10.7 Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.

Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens 3 Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

10.8 Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

10.9 Die Mitglieder haben bei Benutzung der Vereinseinrichtungen und der Ausübung des Golfsports auf den Vereinsanlagen den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen den Verein und seiner Einrichtungen betreffenden Angelegenheiten unbedingt Folge zu leisten. Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirates Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

1. Verwarnung,
2. befristete Wettspielsperre,
3. befristetes Platzverbot.

Solche Verbote gelten unabhängig von einer eigenen oder übertragenen Spielberechtigung des betroffenen Mitgliedes.

Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 11

Beirat

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus mindestens sechs Personen zu bestehen hat. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

11.2 § 10.3 findet auf den Beirat entsprechende Anwendung.

11.3 Der Beirat entscheidet über alle Beschwerden von Mitgliedern und ebenso über Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes, die einzelne Mitglieder betreffen. Er gibt dem Vorstand Empfehlungen über Maßnahmen hinsichtlich Streitigkeiten.

11.4 Dem Beirat obliegen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er hat ferner – sei es in seiner Gesamtheit, sei es durch einzelne seiner Mitglieder – das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu erbitten.

§ 12

Jahresabrechnung

Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.

Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Datenschutz

- 13.1 Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 13.2 Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht.
- 13.3 Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 14

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 15.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 15.2 Falls die Mitglieder nicht in erforderlicher Anzahl erscheinen, wird frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschließen.
- 15.3 Eine Änderung dieses Paragraphen bedarf der Voraussetzung der Absätze 15.1 und 15.2.
- 15.4 In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist über die Art der Liquidation und über die Verwendung des Vereinsvermögens nach § 2.3 zu beschließen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.04.2018 beschlossen und am 27.09.2018 in das Vereinsregister des AG Wiesbaden auf dem Registerblatt VR 2024 eingetragen.